

Merkblatt für den Einbau von Gartenwasserzählern

Durch den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers haben Sie die Möglichkeit, die Wassermengen nachzuweisen, die auf dem Grundstück verbraucht wurden. Diese werden bei der Gebührenberechnung in Abzug gebracht.

Da der Nachweis dem Gebührenpflichtigen obliegt und Sie somit die zusätzlichen Kosten für die Anschaffung und den Einbau bzw. Austausch des Zählers tragen, sollten Sie vor dem Einbau prüfen, ob sich der zeitliche und finanzielle Aufwand lohnt. Bitte beachten Sie dabei, dass ein Kaltwasserzähler nur für 6 Jahre geeicht ist und dass für eine Wassermenge von 1.000 Litern - das entspricht etwa 100 Gießkannen - nur eine Abwassergebühr i.H.v. 1,94 € anfällt.

- Der Einbau oder Austausch eines Gartenwasserzählers ist dem Zweckverband anzuzeigen. Hierfür ist der entsprechende Vordruck „Antrag auf Gartenwasserabzug“ zu verwenden, den wir Ihnen auf Anforderung gern zuschicken oder den Sie sich im Internet bei unseren Mitgliedsgemeinden herunterladen können.
- Der Gartenwasserzähler ist fachgerecht zu installieren. Er muss zudem so eingebaut werden, dass nach dem Zähler nur Wasser entnommen werden kann, dass zur Gartenbewässerung verwendet wird. Der ordnungsgemäße Einbau ist im Antragsformular entweder von dem beauftragten Installateur oder, falls Sie den Zähler selbst eingebaut haben, von Ihnen zu bestätigen.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler verwendet werden. Sollte die Eichfrist von 6 Jahren abgelaufen sein, kann die gemessene Wassermenge bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt werden. Der Einbau eines neuen geeichten Zählers ist dem Zweckverband anzuzeigen. Hierfür ist das Formular „Antrag auf Gartenwasserabzug“ erneut bei uns einzureichen.
- Für die Ablesung und Mitteilung der Zählerstände gelten die Regelungen des zuständigen Wasserwerks.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.
Ihr Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal